

**Satzung der Gemeinde Falkenberg
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art
juristischer Personen des öffentlichen Rechts
vom 09.12.2002**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 09.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Falkenberg verfolgt mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) – Kindertagesstätten in Falkenberg/Mark und Krüge/Gersdorf - ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung .
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens.

§ 2

Die Gemeinde Falkenberg ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Gemeinde Falkenberg erhält bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Falkenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg, den 10.12.2002

Papenfuß
Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Falkenberg

- Siegel -

Alberti
Amtsdirektor des Amtes
Falkenberg-Höhe